

## Was ist ein Wildschaden?

Als Wildschaden bezeichnet man alle Schäden, die durch Schalenwild (z.B. Reh, Wildschwein) oder Wildkaninchen verursacht wurden.

## Welche Wildschäden können erstattet werden?

Liegt der Schaden **auf einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche, die bejagbar ist**, kann eine Erstattung erfolgen. Es werden keine Schäden in nicht bejagten/befriedeten Gebieten, wie zum Beispiel in Wohnanlagen mit Hausgärten, erstattet.

In der Landwirtschaft werden Schäden an Saat und an erntereifen Pflanzen erstattet. Werden Saat oder Pflanzen vor Erntereife beschädigt, wird der Schaden am tatsächlichen Ernteverlust bemessen.

Schaden an Maiskulturen werden bis zu 80% erstattet. Außer die geschädigte Person weist nach, dass sie im Vorhinein Schutzmaßnahmen ergriffen hat. Dann kann der Schaden bis zu 100% erstattet werden.

In der Forstwirtschaft werden Schäden an Naturverjüngungen und gepflanzten Forstpflanzen erstattet.

## Wer erstattet Wildschäden?

Die Jagdgenossenschaft, sofern die Übernahme des Wildschadens nicht an den Jagdpächter übertragen wurde. Hier kommt es auf die Regelung im Jagdpachtvertrag an. Voraussetzung ist, dass der Schaden fristgerecht und vollständig bei

der zuständigen Gemeindeverwaltung angemeldet wurde.

Wenn die geschädigte Person, die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht, besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schadens.

## Welche Schutzmaßnahmen muss ich als Landbesitzer leisten?

Kein Landbesitzer ist zu Schutzmaßnahmen verpflichtet. Dennoch besteht die Möglichkeit zur Durchführung. Der Umfang und wer die Verantwortung zur Durchführung der Schutzmaßnahmen hat, hängt maßgeblich an der Gestaltung des Jagdpachtvertrags. Das Gesetz schreibt bislang keine genauen Schutzmaßnahmen vor

### Gängige Schutzmaßnahmen

...in der Landwirtschaft:

- Abstand zwischen Wald und Feld von >5 m einhalten
- Elektrozaun 3-litzig
- Schwefelpellets

...in der Forstwirtschaft:

- Verbissschutz
- Fegeschutz
- Schälenschutzmaßnahmen

Kommt es zu Wildschaden trotz Schutzmaßnahmen, trägt die Jagdgenossenschaft dennoch die Kosten.

## Wer muss wie häufig auf Wildschaden kontrollieren?

Landwirte sind verpflichtet **alle vier Wochen während der Vegetationsperiode** ihre Flächen auf Wildschäden zu kontrollieren. Flächen auf denen häufig Wildschäden auftreten, müssen unter Umständen häufiger kontrolliert werden.

Wer als Landwirt\*in Kontrollgänge protokolliert, bewegt sich auf der sicheren Seite.

## Was ist zu tun bei Wildschaden auf meiner Fläche?

Der Wildschaden **muss unverzüglich (siehe Fristen) gemeldet werden**. Nur dann ist eine Erstattung möglich. Erforderliche Angaben sind: Die ersatzpflichtige Person und der voraussichtliche Schaden. Meldeformulare gibt es jeweils bei den Gemeinden.

Ablauf:

1. Die Gemeinde bescheinigt schriftlich die Anmeldung des Schadens und leitet diese an die ersatzpflichtige Person weiter.
2. Die ersatzpflichtige Person kontaktiert den Geschädigten. Beide Parteien einigen sich über Höhe und Umfang des Wildschadens. Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, kann ein Wildschadensschätzer hinzugezogen werden.

3. Die Gemeinde beauftragt auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest.
4. Die Kostenteilung:
  - Die Kosten trägt die Person, welche die Schätzung veranlasst hat. In Anhängigkeit des Ergebnisses, kann mindestens die Hälfte der Kosten von der anderen Person verlangt werden.
  - Haben die geschädigte und ersatzpflichtige Person das Gutachten veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner.
  - Eine entsprechende Kostenaufteilung kann in Absprache der Beteiligten immer erfolgen.
  - **Sind die Kosten für das Gutachten des Wildschadensschätzers höher wie der entstanden Wild- oder Jagdschaden, muss der Antragsteller die Kosten selbst tragen und hat keinen Anspruch auf eine Erstattung.**

#### Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Der Schaden an **landwirtschaftlichen Flächen** muss **innerhalb einer Woche** nach Kenntnisnahme, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, gemeldet werden.

Der Schaden an **forstwirtschaftlichen Pflanzen** soll **einmal jährlich, bis 15. Mai**, angemeldet werden.

#### Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz Baden Württemberg, JWVG  
§53- 57

Bürgerliches Gesetzbuch, BGB  
§254

## WILDSCHÄDEN

### IN WALD UND FELD

### INFORMATIONEN FÜR LANDBESITZER UND JAGDPÄCHTER



FORSTAMT  
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

HUMBOLDTSTR. 11  
78166 DONAUESCHINGEN  
TEL. 07721 913-5200  
E-MAIL: [FORST.DONAUESCHINGEN@LRASBK.DE](mailto:FORST.DONAUESCHINGEN@LRASBK.DE)

2020



